

AGBs

für Dienstleistungen im Bereich

Slickline, Wireline & Perforations Service

ALLGEMEINE VERGÜTUNGEN

1. Transport

- a) Wenn MULTILINE Fahrzeuge zum Transport von Ausrüstung und/oder Personal verwendet werden, kommt die Fahrzeugvergütung laut dieser Preisliste zur Anwendung.
- b) Transporte für die unser Wagenpark nicht ausreichend ist, werden als Fremdleistungen berechnet und gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2. Spesenpauschale

Für einen Einsatz von mindestens 6 Stunden Dauer wird pro Person eine Spesenpauschale in Höhe von 140,00 € berechnet. Mit dieser Pauschale sind auch eventuelle Unterbringungskosten im Hotel abgegolten. Die Einsatzzeit beginnt beim Verlassen des Standortes Diepholz der Crew. Die Reisezeit zur Bohrung bzw. zum Hotel (bei Beginn der Arbeiten am Folgetag oder auch Rückreise am Tag nach dem Einsatz) gehört somit zur Einsatzzeit.

3. Slickline Arbeiten

Slickline Arbeiten werden grundsätzlich nach Stunden vergütet. Ein Grundpreis wird nicht erhoben. Die minimale Abrechnungszeit pro Bohrung beträgt 6 Stunden. Fahr- und sonstige Vergütungen werden ohne Freigrenzen zu den Abrechnungssätzen dieser Preisliste zusätzlich berechnet.

4. Wireline Arbeiten

Der Multiline eLine Service wird ebenfalls grundsätzlich nach Stunden vergütet. Ein Grundpreis wird nicht berechnet. Die minimale Abrechnungszeit pro Bohrung beträgt 6 Stunden. Weiter wird ein vom jeweiligen Service abhängiger Teufenzuschlag berechnet. Fahr- und sonstige Vergütungen werden ohne Freigrenzen zu den Abrechnungssätzen dieser Preisliste zusätzlich berechnet.

5. Unvollständige Wireline Arbeiten

Wird eine Arbeit versucht, kann aber infolge der Bohrlochbedingungen nicht zu Ende geführt werden, oder wird eine Arbeit durch den Auftraggeber abgesagt, während unsere Ausrüstung bereits im Bohrloch ist, so werden folgende Vergütungen berechnet:

Abgerechnet wird nach der Mindestgebühr gemäß dieser Preisliste.

Andere Vergütungen für Personal, Ausrüstung und Transport werden ebenfalls nach dieser Preisliste abgerechnet.

6. Abgesagte Arbeiten

Wenn alle Arbeiten von dem Auftraggeber abgesagt werden, nachdem unser Personal und/oder die Ausrüstung bereits ihren Standort verlassen haben, werden folgende Vergütungen erhoben:

Für Personal, Wartezeit, Ausrüstung und Transport kommen die Bedingungen, wie in dieser Preisliste vorgesehen, zur Anwendung.

7. Fremdleistungen

Für Fremdleistungen werden laut Nachweis plus 20 % Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

8. Beschädigung des Kabels oder des Drahtes

Für die Beschädigungen des Kabels oder des Drahtes, die nicht durch Verschulden von MULTILINE entstanden sind, wird der Wiederbeschaffungswert des Kabels oder des Drahtes berechnet.

9. Off-Shore Services

Gebühren für Off-Shore Service und spezielle Services werden auf Anfrage mitgeteilt.

10. Logging Report & Daten Transfer

MULTILINE stellt zu MFC und PLT Messungen den digitalen Datensatz sowie 3 Ausdrücke zur Verfügung. Diese werden ausschließlich an den Kunden übergeben/gesendet.

Auf Anfrage kann ein detaillierter Korrosionsreport angefertigt werden.

Liefer- und Leistungsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Multiline GmbH & Co. KG (nachfolgend **Multiline**)

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Multiline erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Diese sind Bestandteil von Verträgen, die Multiline mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend **AG**) über die von ihr zu erbringenden Lieferungen und Leistungen schließt, sofern im Einzelfall nicht anders ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

(2) Geschäftsbedingungen des AGs oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Multiline ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Nimmt Multiline auf ein Schreiben Bezug, das Geschäftsbedingungen des AGs oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

(1) Alle Angebote von Multiline sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

(2) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und Multiline ist allein die getroffene schriftliche Vereinbarung einschließlich dieser Geschäftsbedingungen. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend. Multiline Service Personal ist nicht berechtigt, vertragsändernde Absprachen zu treffen oder Änderungen zu bestätigen.

(3) Umfang und Inhalt der von Multiline geschuldeten Leistung richten sich nach den Spezifikationen, die im Angebotschreiben und dessen Anlagen enthalten sind. Die Liefer- und Leistungsfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch Multiline setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der AG alle ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere nach Maßgabe von § 5 – Mitwirkungspflichten des AG, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall oder kann ein Auftrag aufgrund von Multiline nicht zu vertretender Umstände nicht fristgerecht ausgeführt werden, verlängert sich die vereinbarte Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Multiline wird den AG hierüber unverzüglich informieren. Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von Multiline dürfen, sofern sie dem Arbeitszeitgesetz unterfallen, nur in den darin festgelegten Grenzen tätig werden. Dies gilt auch, sofern die Leistungserbringung ganz oder teilweise außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Sich hieraus ergebende Einschränkungen sind von Multiline nicht zu vertreten und führen zu keinerlei Rechtsansprüchen des AGs gegenüber Multiline.

§ 3 Preise und Zahlungen

(1) Die Preise gelten nur für den im Angebotsschreiben aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. An- und Abfahrten von Mitarbeitern und Geräten werden mit einer Kilometerpauschale gesondert berechnet. Übernachtungen und Verpflegung im Rahmen der Auftragsarbeiten werden nach Aufwand berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Im Falle bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Kostensteigerungen, insbesondere, wenn Dritte, von denen Multiline zur Durchführung des Auftrages notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen, ist Multiline berechtigt, solche Kostensteigerungen an den AG weiterzugeben bzw. die Preise in dem vorgegebenen Umfang zu erhöhen.

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei Multiline. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der AG bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung und nur auf Grund besonderer Vereinbarung, erfüllungshalber und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen. Diskontspesen trägt der AG. Eingehende Zahlungen werden auch bei anderer Bestimmung des AGs zunächst auf dessen älteste Schuld verrechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so werden Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Multiline über diesen Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des AG oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Mitwirkungspflichten des AG

(1) Der AG hat Multiline alle ihm verfügbaren Informationen, die für die Auftragserfüllung von Bedeutung sind, insbesondere Informationen über die geographischen und technischen Gegebenheiten an der Bohrlochstelle, rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Dies gilt auch, sofern solche Informationen nur durch Dritte erteilt werden können. In diesem Fall hat der AG durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Multiline die benötigten Informationen rechtzeitig zugänglich gemacht werden. Der AG weist Multiline vor Ort ein und macht entsprechend den zu erwartenden Betriebsverhältnissen auf mögliche Gefahren und Besonderheiten aufmerksam. Erlangt der AG nach Arbeitsbeginn Kenntnis von derartigen Gefahren oder Besonderheiten, so hat er Multiline dies unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist der AG nicht Alleineigentümer oder alleiniger Konzessionsinhaber bezüglich des Geländes oder der Bohrstelle, an der Multiline die beauftragten Arbeiten ausführen soll, steht er gegenüber Multiline dafür ein, dass er berechtigt ist, - dessen (deren) Interessen bezüglich aller Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Interpretationen von Daten und/oder Feldstudien zu vertreten und - Multiline alle erforderlichen Daten, Messungen, Testergebnisse und andere Informationen, die sich im Besitz des /der (Mit)Eigentümer(s) oder des/der (Mit)Konzessionsinhaber(s) befinden, zu übergeben oder zugänglich zu machen.

Der AG hat Multiline und seine Mitarbeiter von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung dieser Pflichten entstehen.

(3) Der AG hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass für eine ausreichende Zuwegung zu und von der Bohrstelle gesorgt ist. Sofern der Auftrag Offshore durchzuführen ist, ist der AG für den sicheren Transport von Sprengstoff, radioaktivem und sonstigem Material von Multiline ab dem vereinbarten Verschiffungshafen sowie für ordnungsgemäße Lagerstätten auf dem Bohrgelände unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsbestimmungen gemäß dem aktuellen Stand der Technik verantwortlich. Er hat Multiline im Voraus über die Lagerkapazitäten auf dem Bohrgelände zu unterrichten.

(4) Der AG ist für die Einholung und Aufrechterhaltung aller für die Durchführung der Arbeiten von Multiline erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen verantwortlich. Dies gilt nicht für solche Genehmigungen, zu deren Einholung Multiline selbst verpflichtet ist.

(5) Der AG haftet Multiline für sämtliche Schäden und Mehraufwendungen, die aus einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der in vorstehend Absätzen 1 bis 4 geregelten Mitwirkungspflichten resultieren.

§ 6 Bergung von und Ersatz für Ausrüstungs-Gegenstände

(1) Die von Multiline verwendete Ausrüstung ist für eine Benutzung unter durchschnittlichen Bedingungen am und im Bohrloch ausgelegt. Überdurchschnittliche Bedingungen können zu Beschädigungen an, Zerstörungen und Verlusten von Ausrüstungsgegenständen führen. Im Falle des Verlustes, der Zerstörung oder der Beschädigung von Multiline Ausrüstungsgegenständen im Bohrloch, auf dem Bohrgelände, während des Transports durch den AG oder Dritte oder während sich diese in der Obhut des AGs befinden, ist der AG nach seiner innerhalb angemesseneren Frist zu treffenden Wahl verpflichtet, - nach besten Kräften zu versuchen, verlorene Ausrüstung von Multiline auf alleiniges Risiko und Kosten zu bergen; - Multiline den tatsächlichen Wiederbeschaffungswert für die verlorene Ausrüstung zu ersetzen; und/oder - Multiline die Kosten für eine vom AG genehmigte Reparatur, Abfertigung und Transport der Ausrüstung zu erstatten, falls diese geborgen und in einen einwandfreien funktionstüchtigen Zustand versetzt werden kann. Diese Verpflichtungen bestehen nicht, sofern der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung der Ausrüstungsgegenstände auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von Multiline zurückzuführen ist.

(2) Für eventuell erforderliche Fangarbeiten übernimmt der AG die alleinige Verantwortung. Multiline wird ihn jedoch auf Verlangen bei der Durchführung solcher Fangarbeiten im Rahmen des Zumutbaren unterstützen.

(3) Die von Multiline bei den Arbeiten eingesetzten radioaktiven Quellen sind potentielle Gefahrenträger. Sollte eine Strahlenquelle in einem Bohrloch verloren gehen, hat der AG für die Fangarbeiten besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um ein Zerbrechen oder eine Beschädigung des Behälters zu vermeiden. Zerbricht der Behälter oder kann er aus anderen Gründen nicht geborgen werden, muss der Behälter oder das radioaktive Material durch Einzementieren oder durch andere nach den gesetzlichen Bestimmungen angemessene Maßnahmen durch den AG isoliert werden.

§ 7 Versicherungen

(1) Der AG hat auf Verlangen des Auftragnehmers seine finanziellen Risiken aus diesem Rechtsverhältnis gegenüber dem Auftragnehmer hinreichend zu versichern. In diesem Falle hat der AG auf Verlangen von Multiline einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen

(2) Multiline wird seine verwendeten Ausrüstungsgegenstände hinreichend gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust im Rahmen der Auftragsarbeiten versichern, sofern dies von Seiten des AGs verlangt wird. Die Kosten für eine solche Versicherung hat der AG zu tragen.

§ 8 Abnahme

(1) Maßgeblicher Zeitpunkt für das Eingreifen des Mängelgewährleistungsrechts ist die Abnahme des Vertragsgegenstandes oder der Eintritt der Abnahmefiktion nach § 8 Absatz 2.

(2) Die Leistungen gelten spätestens nach Ablauf von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung und des Prüfberichts beim AG als abgenommen, sofern nicht bis zum Ablauf dieser Frist wesentliche Mängel der Leistung durch den AG schriftlich gerügt worden sind.

§ 9 Gewährleistung

(1) Multiline steht dafür ein, dass die ihr übertragenen Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik, der Leistungsbeschreibung sowie fristgerecht durchgeführt werden. Beruht ein Mangel auf Fehlern der Leistungsbeschreibung der AGs oder auf einem sonstigen Umstand, für den der AG verantwortlich ist, ist Multiline von der Gewährleistung befreit. Erbringt Multiline vertragliche Leistungen pflichtwidrig nicht oder hält sie vereinbarte Fristen trotz Mahnung pflichtwidrig nicht ein, so ist der AG berechtigt, unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen Schadensersatz zu verlangen, das Recht zur Minderung auszuüben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

(2) Der AG hat das Werk unverzüglich nach Fertigstellung durch Multiline, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Bei der Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich zu rügen. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Die Anzeige eines Mangels hat in Textform zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist die Absendung der Anzeige maßgeblich. Unterlässt der AG die rechtzeitige Rüge eines Mangels, so sind darauf bezogene Mängelgewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

(3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Im Falle einer mangelhaften Leistung ist Multiline nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Solange Multiline der Verpflichtung zur Nachbesserung ordnungsgemäß nachkommt, stehen dem AG keine weiteren Ansprüche zu. Ist die Nachbesserung nach dem zweiten Versuch von Multiline endgültig fehlgeschlagen, hat der AG das Recht, eine angemessene Minderung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme bzw. dem Eintritt der Abnahmefiktion gemäß vorstehendem § 8 Absatz 2. Abweichend gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ansprüche wegen eines Mangels gemäß § 438 Absatz 1 Nr. 2 und § 634 a Absatz 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie für Schadensersatzansprüche wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Multiline oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 10 Unterbrechung der Arbeiten auf Wunsch des AGs

Multiline unterbricht oder verlangsamt die Ausführung der Arbeiten nur auf schriftliche Weisung des AG, und zwar im Einzelnen gemäß der entsprechenden schriftlichen Anweisung. Zusätzliche Kosten und Ausgaben, die infolge der Unterbrechung oder Verzögerung entstehen, gehen zu Lasten des AG.

§ 11 Höhere Gewalt

(1) Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, benachrichtigt der betroffene Vertragspartner den anderen unverzüglich nach Kenntnis schriftlich von dem Vorfall. Dabei ist das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen er infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann. Der betroffene Vertragspartner hat die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten.

(2) Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens der Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u. a. Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Terroranschläge, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifun, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag, allgemeiner Werkstoffmangel, schwere Transportunfälle und Neufertigung wichtiger Anlageteile aus Gründen, auf die Multiline keinen Einfluss hat, soweit dies zur Verlängerung des vereinbarten Zeitplans führt.

§ 12 Rechtsfolgen der nicht von Multiline zu vertretenden Behinderungen

(1) Wird Multiline durch einen der in § 11 genannten Umstände in der Ausführung des Auftrages behindert oder wird diese dadurch unterbrochen und unterrichtet Multiline den AG unverzüglich nach Kenntnis hierüber, so wird Multiline eine angemessene Verlängerung eingeräumt, über deren Dauer die Vertragsparteien sich einigen sollen.

(2) Absatz (1) gilt auch in allen Fällen nicht von Multiline zu vertretenden Behinderungen im vorgesehenen Arbeitsablauf, insbesondere bei

a) Forderung zusätzlicher Leistungen durch den AG;

b) Änderung von Vorschriften und Regelungen die nach dem Vertragsabschluss in Kraft treten und für die Erfüllung des Vertrages von Bedeutung sind und die aus Gründen, welche Multiline nicht zu vertreten hat, zu einer Verschiebung der gesetzten Termine führen;

c) Verzögerung der Aufnahme der Arbeiten aufgrund behördlicher Anordnungen oder Verfügungen.

(3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann Multiline unverzüglich nach Eintritt vom AG zusätzliche Zahlungen zur Abgeltung zusätzlicher Leistungen oder Kosten fordern.

(4) Im Falle einer Unterbrechung gemäß Absatz (1) oder (2) können die bis dahin erbrachte Lieferungen und Leistungen, einschließlich der nicht fertiggestellten, auf Verlangen der Multiline nach Preisauflgliederung abgerechnet und bezahlt werden.

§ 13 Haftung

(1) Die Haftung von Multiline auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 13 eingeschränkt.

(2) Multiline haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie für einfache und grobe Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet Multiline nur, sofern es sich um die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten handelt.

(3) Sofern Multiline gemäß vorstehendem § 13 Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Multiline bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge eines Mangels der von Multiline erbrachten Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(4) Multiline haftet in keinem Fall für Schäden oder Leistungsmängel, die aus den geologischen und technischen Gegebenheiten des Standortes resultieren oder im Zusammenhang mit den von den Bedingungen im und am Bohrloch ausgehenden unter- und übertägigen Gefährdungen von Leistungen, Materialien oder Ausrüstungen stehen. Dazu zählen sämtliche Schäden, die durch einen technisch und geologisch nicht einwandfreien Zustand des Bohrlochs entstehen, insbesondere Ausbrüche, Eruptionen, nicht einwandfrei funktionierende Druckbehälter, Verrührungen, Sicherheitsbehälter, Leitungsbrüche u.ä.

(5) Interpretationen und Beurteilungen der von Multiline durchgeführten Messungen werden seitens Multiline mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt, ohne damit eine Garantie für deren Genauigkeit und Richtigkeit zu übernehmen. Multiline haftet nicht für Verluste, Kosten und Schäden, die auf falschen Interpretationen oder Beurteilungen von Messungen beruhen, sofern diese mit hinreichender Sorgfalt erfolgen.

(6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Multiline.

(7) Die Einschränkungen dieses § 13 gelten nicht für die Haftung von Multiline wegen vorsätzlichen Verhaltens, für übernommene Garantien, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 14 Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertrag, seine Anlagen und alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung entstandenen oder entstehenden Unterlagen vertraulich zu behandeln und die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter sicherzustellen. Sie werden technische und kaufmännische Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag voneinander erlangen, nicht weitergeben.

(2) Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich

- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von dem betroffenen Vertragspartner zu vertreten ist,
- dem betroffenen Vertragspartner bereits bekannt waren, bevor sie ihm von dem anderen Vertragspartner zugänglich gemacht wurden.

(3) Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von 5 Jahren in Kraft.

(4) Multiline behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von Multiline abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem AG zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der AG hat auf Verlangen von Multiline diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages mit Multiline führen.

§ 15 Gerichtsstand und Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AG und Multiline gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten, auch aus Wechsel- und Scheckprozessen, ist für Kaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ausschließlich Diepholz. Multiline behält sich jedoch das Recht vor, den AG an seinem Sitz zu verklagen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sind, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

Stand: Januar 2020